

Gutachten 366-0956-98-MURD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355

ANLAGE: 20 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715

Stand: 07.04.2006



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : SEAT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2

Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
EC52D571	ENZO Cup 715 LK100	Ø60.1 Ø57.1	57,1	Kunststoff	575	1975	02//03

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SEAT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJV1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CORDOBA,IBIZA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6K	e9*93/81*0001*.. G406	33 -85	205/45R15-79	22B	IBIZA; bis e9*93/81*0001*06; 10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 34S; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
		33 -110	185/55R15-81	22B; 54F; 663	
			195/50R15-81	22B	
			215/45R15-82	22B	
6K 6K/C	e9*93/81*0001*.. G613	37 -110	185/55R15-81	22B; 54F; 663	bis e9*93/81*0001*06; CORDOBA; 10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 34S; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-82	22B	
			215/45R15-82	22B	
6K	e9*93/81*0001*..	40 -81	185/55R15-81	22B; 663	bis e9*93/81*0001*06; CORDOBA-VARIO; 10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 34S; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
6K	e9*93/81*0001*.. e9*98/14*0001*..	37 -81	185/55R15-82	663	IBIZA; ab e9*93/81*0001*07; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
6K	e9*93/81*0001*.. e9*98/14*0001*..	37 -81	185/55R15-82	11A; 22L; 663	ab e9*93/81*0001*07; CORDOBA; CORDOBA-VARIO; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P

Gutachten 366-0956-98-MURD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355

ANLAGE: 20 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715

Stand: 07.04.2006



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **SEAT AROSA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6H	e1*95/54*0049*..	37 - 55	195/45R15-78 205/45R15-79	11A; 22B; 24M 11A; 22B; 24M; 367	bis e1*95/54*0049*02; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
6H	e1*95/54*0049*.., e1*98/14*0049*..	37 - 74	195/45R15-78 205/45R15-79	11A; 21B; 22B; 24J; 24M 11A; 21B; 22B; 24J; 24M	ab e1*95/54*0049*03; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
6HS	e9*98/14*0037*..	37 - 74	195/45R15 78 195/50R15 82 205/45R15 81	11A; 24J 11A; 22B; 24J; 24M; 54A 11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **SEAT INCA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
9KS	e9*93/81*0006*.., e9*98/14*0006*..	42 - 66	195/50R15 82 205/50R15 86 215/45R15 84	21B 21B; 22B; 24J 21B	10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 33K; 34M; 366; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
9KSF	H307 H308				

Verkaufsbezeichnung: **SEAT TOLEDO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1 L	e9*95/54*0021*.., F763	47 - 110	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P; VCQ

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Gutachten 366-0956-98-MURD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355

ANLAGE: 20 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715

Stand: 07.04.2006



Seite: 3 von 4

- Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 33K) Aus Gründen der Freigängigkeit ist die Verwendung dieser Rad/Reifenkombination unter Umständen nur an Fahrzeugen ohne Stabilisator an der Vorderachse möglich.
- 34M) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 3 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 34S) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn bei Volleinschlag der Lenkung ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Felge bzw. Reifen und Stabilisator vorhanden ist.
- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten 366-0956-98-MURD/N17
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44355

ANLAGE: 20 SEAT

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ENZO Cup 715

Stand: 07.04.2006



Seite: 4 von 4

- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44, YOKOHAMA A510.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- VCQ) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit verstärkten Bremsträgerrahmen an den Bremssätteln der Vorderachse in Verbindung mit innenbelüfteten Scheibenbremsen nicht zulässig.